

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Kamionka

Datum:
01.08.2024

Anfrage

Beschließendes Gremium:

Anfrage "Gewerbegebiet in Bardowick" (Anfrage von Rats Herrn und Ortsbürgermeister Schultz vom 31.07.2024, eingegangen am 31.07.2024)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	19.08.2024	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
Ö	02.09.2024	Ortsrat der Ortschaft Ochtmissen

Sachverhalt:

Die beigefügte Anfrage „Gewerbegebiet in Bardowick“ wird seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Gibt es tatsächlich eine Vereinbarung der Hansestadt Lüneburg und der Samtgemeinde/Flecken Bardowick und der Hansestadt Lüneburg über Verfahrensbeteiligungsregelungen z.B. bei Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft?

Die „Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit“ (IKZ) wurde am 20.04.2011 zwischen der Hansestadt Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick, dem Flecken Bardowick sowie den Gemeinden Mechtersen, Vögelsen, Wittorf, Radbruch, Barum und Handorf geschlossen (sh. Anhang). Hintergrund war seinerzeit in erster Linie die gegenseitige Besorgnis der Gemeinden, die jeweils anderen könnten großflächigen Einzelhandel im eigenen Einzugsbereich ansiedeln (sh. darin §§ 3 und 5). Gewerbeansiedlungen sind ausdrücklich nur betroffen, wenn Genehmigungen nach BImSchG (das ist hier nicht der Fall) oder „erheblicher zusätzlicher ... Verkehr“ (§ 3 Abs. 3) oder Gewerbegebiete „die nicht nur der örtlichen Entwicklung dienen“ (§5 Abs. 1) geplant sind. Die beiden letzten Punkte sind an keine konkreten Bedingungen geknüpft und daher auslegungsfähig, für das Gewerbegebiet und das Mischwerk liegen der Verwaltung allerdings Gutachten vor, die keine erhebliche Mehrbelastung der Hamburger Straße bestätigen. Für Gewerbebetriebe ist generell selten eine exakte Abgrenzung zwischen ausschließlich örtlicher und überörtlicher Bedeutung möglich.

2. Wenn ja, wo und wann wurde diese angewandt und wenn ja, warum wurde in den letzten Jahrzehnten die Ortschaft Ochtmissen bei Bauvorhaben (z.B. REWE, FRIEDE, Blankenburg etc.) nie beteiligt, was ja gemäß damaligen NGO bzw. heutigen NKomVG unabläs-

sig gewesen wäre, oder?

Die IKZ wurde bisher nur bei größeren Einzelhandelsvorhaben angewandt, hier i. W. zu Erweiterungen oder Umbauten der großflächigen Märkte an der Daimlerstraße in Bardowick. Hierzu bestanden bislang keine Differenzen.

Zum vorhabenbezogenen B.-Plan Nr. 45a des Flecken Bardowicks für das „Bauzentrum Friede“ fand eine Beteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens statt, die HLG hat insbesondere zum Abstand zur Landwehr Bedenken vorgetragen. Diese wurden jedoch nicht berücksichtigt.

Eine Beteiligungspflicht zu Bauleitplänen ergibt sich nicht aus dem NKomVG, sondern aus den §§ 3 und 4 BauGB. Eine Beteiligung der Nachbargemeinden findet im Regelfall statt. Ob für einzelne Bauvorhaben eine Beteiligung von Nachbarn oder der Öffentlichkeit nach § 68 NBauO durchzuführen ist, hängt davon ab, ob nachbarliche bzw. öffentliche Belange davon unmittelbar berührt werden. Wenn Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden sollen, ist eine Beteiligung der Nachbarn zur Erhöhung der Rechtssicherheit üblich. Bei Vorhaben, die dem öffentlichen Baurecht entsprechen und auf deren Zulassung ein Rechtsanspruch besteht, wird regelmäßig eher von einer Beteiligung abgesehen. Der Kreis der Nachbarn i. S. d. NBauO umfasst üblicherweise die unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Die Voraussetzung für eine Nachbarbeteiligung gem. NBauO waren bei den genannten Vorhaben nicht gegeben.

3. Ist eine Beteiligung bei den jetzt aktuellen jeweiligen Vorhaben (Betonmischwerk/Gewerbegebiet Ochtmissen und Gewerbegebiet Bardowick) vorgesehen? Wenn ja, wie sieht die konkret aus bzw. wie sind die Verfahrensschritte. Wie wird der Ortsrat eingebunden, der ja gemäß NKomVG zu beteiligen ist.

Unserer Informationspflicht sind wir zum geplanten Gewerbegebiet schon im September 2022 mit der frühzeitigen Beteiligung zum B.-Plan nachgekommen. Derzeit wird der Entwurfsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vorbereitet. Nach dem Beschluss werden auch wieder der Flecken und die Samtgemeinde Bardowick beteiligt werden.

Über das Transportbetonwerk wurde das Bauamt der Samtgemeinde am 3. Juni per E-Mail informiert, ein Bauantrag dazu ging hier am 4. Juni ein. Rückfragen wurden dazu bisher nicht gestellt. Während der internen Prüfung einer planungsrechtlichen Zulässigkeit im Rahmen einer Bauvoranfrage ab Ende 2023 fand noch keine Information der Nachbargemeinde statt. Der Antragsteller hat am 30. Juli das Vorhaben dem Verwaltungsausschuss des Fleckens Bardowick vorgestellt.

Eine Beteiligung seitens des Fleckens oder der SG Bardowick zu Gewerbeansiedlungen am Kreisel fand – sh. auch Frage 2. – bisher nur zum Betrieb „Friede“ statt. Im Rahmen der Beteiligung zu Bauleitplänen wurde die Hansestadt auch zu den Bardowicker Bebauungsplänen nördlich der Landwehr (Nrn. 10, 47 und 55) und in der Wittorfer Heide (Nr. 3) beteiligt. Zu einzelnen Betrieben darin fand keine weitere Beteiligung statt.

Eine Pflicht zur Beteiligung von Nachbargemeinden ergibt sich aus dem NKomVG nicht (sh. Fr. 2).

Der Ortsrat Ochtmissen wurde frühzeitig sowohl über das geplante Gewerbegebiet als auch über das Transportbetonwerk informiert: Zum B.-Plan Nr. 166 „Papenburg-Landwehr“ zuletzt am 22.09.2022, zum Transportbetonwerk und zum Sachstand des B.-Plans am 29.04.2024. Zur für dieses Jahr vorgesehenen Beschlussfassung des B.-Plan-Entwurfs wird der Ortsrat beteiligt werden.

4. Vor vielen Jahren ist der Kreisel entstanden, der schon damals bei vielen als Fehlkonstruktion kritisiert wurde. Nun soll wie aus den Medien zu entnehmen ist 2026/27 ein neuer Kreisel gebaut werden. In wie weit ist die Hansestadt Lüneburg und der Ortsrat Ochtmissen in den Planungen beteiligt bzw. ob und wann ist eine Beteiligung vorgesehen?

Der Kreisel liegt in der Baulast des Landkreises. Die Hansestadt Lüneburg wurde am 25.

Juni anhand eines ersten Planentwurfs über die Absicht des Landkreises, einen deutlich größeren Kreisverkehrsplatz zu bauen, informiert. Eine weitere Beteiligung wird zu den folgenden Planungsschritten erfolgen. Sobald ein konkreter, fachlich abgestimmter Entwurf vorliegt, wird auch der OR Ochtmissen informiert werden.

5. Könnte das Betonmischwerk nicht alternativ im geplanten Gewerbegebiet in Bardowick entstehen? Eine ideale Anbindung über den vorhandenen Kreisel wäre gegeben.

Sofern dort eine geeignete Fläche zur Verfügung stehen würde, wäre das möglicherweise eine Alternative. Über diese können jedoch nicht die politischen Gremien oder die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg entscheiden. Ein Antrag wäre vom Betreiber zu stellen, der Flecken bzw. die SG Bardowick, die hier die Planungshoheit haben, hätten diesen zu prüfen und dazu eine Entscheidung zu herbeizuführen.

6. Konkret stellt sich schon jetzt die Frage, ob und wie beim Vorhaben in Bardowick die Landwehr geschützt wird? Werden entsprechende Abstände eingehalten? Gibt es ein Verkehrsgutachten? Welche Umweltverträglichkeitsgutachten sind vorgesehen?

In der Lünepost wurde die öffentliche Auslegung der Planung für die Erweiterung eines an der Daimlerstraße in Bardowick ansässigen Betriebs angekündigt. Dafür wird dort der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 „Auf dem Wandel-West“ des Fleckens Bardowick aufgestellt. Das durch die Planung vorbereitete Vorhaben befindet sich nicht im Einzugsbereich der Landwehr, sondern nördlich der bestehenden Betriebe an der Daimlerstraße. Die Hansestadt Lüneburg wurde dazu erstmals zur frühzeitigen Beteiligung im Mai 2023 informiert, Bedenken dagegen bestanden nicht. Anlass der Planung ist eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Betriebs. Von einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrsmenge oder anderer Emissionen ist nach den vorliegenden Planunterlagen nicht auszugehen. Der Abstand zur Landwehr beträgt ca. 200 m, weitere bestehende Gebäude des Bardowicker Gewerbegebiets liegen bereits zwischen der Landwehr und dem Plangebiet.

7. Die Gemeindevertreter Bardowicks haben in den Medien kritisiert, dass sie eine höhere Verkehrsbelastung durch das Betonmischwerk befürchten und dass nicht hinnehmen werden. Wird denn das geplante Gewerbegebiet in Bardowick autofrei geplant? Was für Gewerbe ist vorgesehen? Gibt es da schon konkrete Vorhaben/Ideen?

Die aktuelle vorhabenbezogene Planung in Bardowick bezieht sich auf ein zusätzliches Gebäude eines vorhandenen Betriebs. Im Schallgutachten zur Planung wird von zusätzlichen 66 Kfz/24h ausgegangen, davon 46 LKW. Dies führt bereits in der Daimlerstraße - heutiger Mittelwert 2820 Kfz/24h - zu einer untergeordneten Mehrbelastung. Für die Hamburger Straße ist, wie auch beim geplanten Transportbetonwerk, davon auszugehen, dass eine zusätzliche Belastung sich der bestehenden Vorbelastung in der Hamburger Straße - ca. 18.100 bis 18.700 Kfz/24h - deutlich unterordnen wird.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		Beantwortung von Sachfragen, keine unmittelbaren Folgen
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

☒ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.

☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

☒ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 111,00
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Anfrage „Gewerbegebiet in Bardowick“
Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT VI
Bereich 61 - Stadtplanung

Jens-Peter Schultz

Mitglied des Rates der Hansestadt Lüneburg

Ortsbürgermeister der Ortschaft Ochtmissen

Kleverstücke 11

21339 Lüneburg

31.07.2024

Tel: 04131-63679

Mobil: 0173-3832879

E-Mail: jps-lueneburg@kabelmail.de

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch

zur nächsten Sitzung des Ortsrates Ochtmissen und des ABS stelle ich folgende Anfrage als jeweiligen TOP

Wie aus der Lünepost von 20/21.07.2024 zu entnehmen ist, plant der Flecken Bardowick ein neues Gewerbegebiet unmittelbar an der Landwehr und somit auch unmittelbar an dem Gemeindegebiet der Hansestadt Lüneburg und der Ortschaft Ochtmissen.

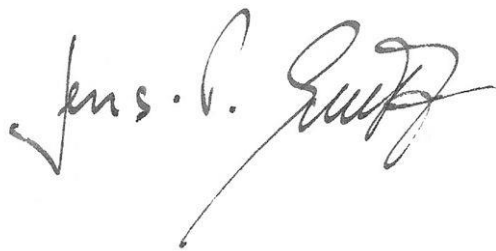
Erst kürzlich hat sich der Flecken Bardowick und die Politik kritisch ablehnend zu dem Projekt Betonmischwerk auf städtischen Grund in der Ortschaft Ochtmissen geäußert. (Entsprechende Plakate wurden am Kreisel "Schwarzer Weg" aufgehängt). Dabei wurde auch eine mangelnde Beteiligung der Nachbargemeinde kritisch angemerkt und auf einen entsprechenden Vertrag/Absprache der Hansestadt Lüneburg und Bardowick verwiesen.

Dazu folgende Fragen.

1. Gibt es tatsächlich eine Vereinbarung der Hansestadt Lüneburg und der Samtgemeinde/Flecken Bardowick und der Hansestadt Lüneburg über Verfahrensbeteiligungsregelungen z.B. bei Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft?
2. Wenn ja, wo und wann wurde diese angewandt und wenn ja, warum wurde in den letzten Jahrzehnten die Ortschaft Ochtmissen bei Bauvorhaben (z.B. REWE, FRIEDE, Blankenburg etc.) nie beteiligt, was ja gemäß damaligen NGO bzw. heutigen NKomVG unablässig gewesen wäre, oder?
3. Ist eine Beteiligung bei den jetzt aktuellen jeweiligen Vorhaben (Betonmischwerk/Gewerbegebiet Ochtmissen und Gewerbegebiet Bardowick) vorgesehen? Wenn ja, wie sieht die konkret aus bzw. wie sind die Verfahrensschritte. Wie wird der Ortsrat eingebunden, der ja gemäß NKomVG zu beteiligen ist.

4. Vor vielen Jahren ist der Kreisel entstanden, der schon damals bei vielen als Fehlkonstruktion kritisiert wurde. Nun soll wie aus den Medien zu entnehmen ist 2026/27 ein neuer Kreisel gebaut werden. In wie weit ist die Hansestadt Lüneburg und der Ortsrat Ochtmissen in den Planungen beteiligt bzw. ob und wann ist eine Beteiligung vorgesehen?
5. Könnte das Betonmischwerk nicht alternativ im geplanten Gewerbegebiet in Bardowick entstehen? Eine ideale Anbindung über den vorhandenen Kreisel wäre gegeben.
6. Konkret stellt sich schon jetzt die Frage, ob und wie beim Vorhaben in Bardowick die Landwehr geschützt wird? Werden entsprechende Abstände eingehalten? Gibt es ein Verkehrsgutachten? Welche Umweltverträglichkeitsgutachten sind vorgesehen?
7. Die Gemeindevertreter Bardowicks haben in den Medien kritisiert, dass sie eine höher Verkehrsbelastung durch das Betonmischwerk befürchten und dass nicht hinnehmen werden. Wird denn das geplante Gewerbegebiet in Bardowick autofrei geplant? Was für Gewerbe ist vorgesehen? Gibt es da schon konkrete Vorhaben/Ideen?

Mit freundlichen Grüßen

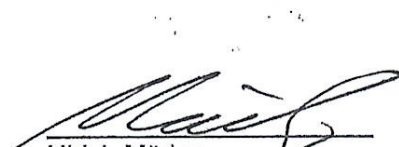
A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jens-P. Gutz". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending from the end.



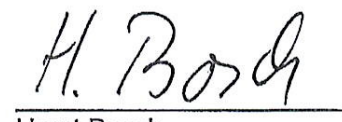
Die Hansestadt Lüneburg, die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinden Mechtersen, Vögelsen, Wittorf, Radbruch, Barum und Handorf schließen in gemeinsamer Verantwortung für die weitere Entwicklung des Raumes „Lüneburg – Nordwest“ die beiliegende

Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

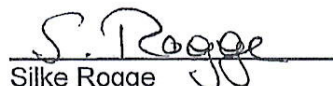
Lüneburg, den 20. April 2011


Ulrich Mädge
Oberbürgermeister
Hansestadt Lüneburg

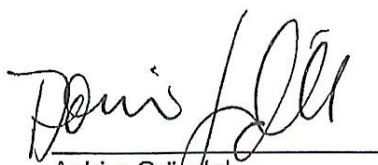

Günter Dübber
Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Bardowick


Horst Bosch
I. Rathmann
Flecken Bardowick

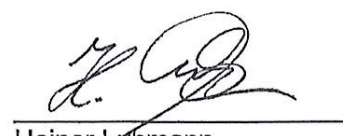

Rudolf Harms
Bürgermeister
Gemeinde Mechtersen


Silke Rogge
Verwaltungsvertreterin
des Bürgermeisters
Gemeinde Vögelsen


Gustav Rieckmann
Bürgermeister
Gemeinde Wittorf


Achim Gründel
Bürgermeister
Gemeinde Radbruch


Werner Meyn
Bürgermeister
Gemeinde Barum


Heiner Lühmann
stellv. Bürgermeister
Gemeinde Handorf

Die Hansestadt Lüneburg, die Gemeinde Adendorf, die Samtgemeinde Bardowick, die Samtgemeinde Gellersen und die Samtgemeinde Scharnebeck inkl. der jeweiligen Mitgliedsgemeinden schließen, in gemeinsamer Verantwortung für die weitere Entwicklung des Raumes „Lüneburg – Nordwest“, folgende

Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ):

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg, die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Bardowick, Gellersen und Scharnebeck sehen ihre gemeinsame Verantwortung für die weitere Entwicklung des Raumes "Lüneburg-Nordwest".
Daher wollen sie künftig ihr Siedlungswachstum in engerer Zusammenarbeit abstimmen. So sollen Konflikte und Auswirkungen auf die jeweiligen Nachbargemeinden, ebenso wie Konsequenzen für die vorhandene Infrastruktur, transparenter werden. Da Siedlungswachstum immer auch eine Zunahme von Verkehren bedingt, streben die Vertragsparteien an, zur Entlastung der verkehrlichen Infrastruktur den öffentlichen Personennahverkehr gemeinsam auszubauen.

§ 1 Zielsetzungen

Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig vor Beginn des Bauleitplanverfahrens über die Entwicklung von Siedlungsflächen, soweit dies nach diesem Vertrag vorgesehen ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die §§ 3 bis 5 und 11 dieser Vereinbarung gelten für die Stadtteile Weststadt, Mittelfeld, Ochtmissen, Kreideberg, Goseburg-Zeltberg, Lüne-Moorfeld, Mittelfeld und Ebensberg der Hansestadt Lüneburg, für den Bereich der Gemeinde Adendorf (gesamt), die Gemeinden Bardowick, Vögelsen, Mechtersen und Wittorf der Samtgemeinde Bardowick, die Gemeinden Reppenstedt und Kirchgellersen der Samtgemeinde Gellersen und die Gemeinden Scharnebeck, Rullstorf und Brietlingen der Samtgemeinde Scharnebeck, die übrigen Regelungen für den gesamten Bereich der Vertragsparteien.

§ 3 Informationspflicht

- (1) Vor dem Aufstellungsbeschluss über eine Änderung / Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen auf dem Gebiet nach § 2 sind alle Vertragsparteien über die vorgesehene Planung schriftlich zu informieren; dabei ist eine ausreichende Frist zur Stellungnahme zu gewährleisten.
- (2) Die Informationspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Aufstellung von Bebauungsplänen, sofern Wohnbauflächen oder gewerbliche Flächen Gegenstand der Planung sind.

- (3) Bei gewerblichen Einzelvorhaben soll eine Information erfolgen, wenn Einzelhandel mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche oder ein Gewerbe nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes realisiert werden soll oder wenn ein erheblicher zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist.
Die Erweiterung bestehender Betriebe ist von dieser Regelung ausgenommen, sofern die bisherige Verkaufsfläche (bei Einzelhandelsvorhaben) bzw. Bruttogeschossfläche (bei sonstigen gewerblichen Vorhaben) um nicht mehr als 20% überschritten wird.

§ 4

Abstimmungsgebot

- (1) Sofern einer der nach § 3 beteiligten Kommunen dem Vorhaben oder der Planung widerspricht, sind die dem Vorhaben entgegenstehenden Aspekte vor Einleitung des Verfahrens gesondert zu untersuchen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, wenn erforderlich, zur Erstellung eines gemeinsamen Fachgutachtens.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die durch Abstimmung oder ein Fachgutachten gefundenen Erkenntnisse im anschließenden Bauleitplanverfahren so zu berücksichtigen, dass eine Beeinträchtigung der Belange eines der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglichst vermieden, in jedem Fall aber minimiert wird.
Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, im Rahmen der Beteiligung im Bauleitplanverfahren weitere Stellungnahmen einzureichen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die hierzu getroffenen Regelungen auch von der jeweiligen Aufsichtsbehörde in einem Genehmigungsverfahren Bestandteil der Prüfung sind.

§ 5

Zustimmungsvorbehalt

- (1) Unabhängig von den Regelungen der §§ 3 und 4 unterliegen folgende Planungen / Vorhaben der Zustimmung aller betroffenen Vertragsparteien:
- alle Einzelhandelsvorhaben über 1.200m² Verkaufsfläche,
 - Wohnbaugebiete (ausgenommen Konversionen und Innenentwicklung i. S. des § 13a Baugesetzbuch) mit mehr als 60 Wohneinheiten,
 - Gewerbegebiete, die nicht nur der örtlichen Entwicklung dienen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, von ihrem Recht auf Verweigerung der Zustimmung nur Gebrauch zu machen, wenn objektiv eigene Rechte und Entwicklungen nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden.

§ 6

Derzeit gültige Flächennutzungspläne

Die derzeit gültigen Flächennutzungspläne bzw. Entwicklungskonzepte der Vertragsparteien sind dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt.

§ 7

Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, in den kommenden Jahren gemeinsame verkehrliche Untersuchungen mit dem Ziel einer Minimierung des privaten Individualverkehrs oder einer Verbesserung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf den Weg zu bringen. Vorrangig sind dabei die Ein- und Ausfallstraßen zur Hansestadt Lüneburg zu untersuchen.

Außerdem soll geprüft werden, inwieweit durch ÖPNV – Quertrassen außerhalb des Stadtgebietes bzw. Verlagerung des Verkehrs in die Fläche eine nachhaltig bessere Auslastung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur zu erreichen ist.

§ 8

Sonstige Infrastruktur

- (1) Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist es außerdem, wo möglich und sinnvoll durch Ausbau oder Vernetzung von Radwegen Alternativen zum motorisierten Verkehr zu schaffen bzw. zu verbessern.
- (2) Um eine optimale Auslastung der vorhandenen Infrastruktur zu erzielen, streben die Vertragsparteien an, in allen übrigen Bereichen (z.B. Kinderbetreuung, Schulen etc.) mögliche Synergieeffekte zu nutzen und einen weiteren Ausbau vertrauensvoll abzustimmen.

§ 9

Reduzierung des Flächenverbrauchs

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass der demographische Wandel und die erforderliche Rücksichtnahme auf die verkehrliche Infrastruktur zur Folge haben, dass über die Fläche der in der Anlage dargestellten Entwicklungsbereiche hinaus, keine großräumige Ausweisung von Bauflächen im Vertragsgebiet während der Wirksamkeit der Fortschreibung des RROP 2003 erfolgen wird und überdies gemeinsames Planungsziel die Umnutzung/Verdichtung bestehender Flächen bzw. die Konzentration auf bereits beschlossene Gebiete ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich daher, auf ihrem jeweiligen Gebiet, auch, insofern es nicht zum Geltungsbereich nach § 2 gehört, eine Einsparung des Flächenverbrauches von jeweils 50% zu erreichen.
Ausgenommen sind dabei Konversionen und Innenentwicklungen i.S. des § 13a Baugesetzbuch
- (3) Referenzzeitraum ist die durchschnittliche Rate der Neuausweisung von Wohnbauland der Jahre 2000 bis 2009 auf der Basis der Wohnbaulandabfrage des Nieders. Sozialministeriums (siehe Anlage 2).

§ 10

Schiedsstelle

- (1) Sollte es in den Fällen der §§ 4 und 5 zwischen den betroffenen Kommunen zu keiner Einigung hinsichtlich der Planung bzw. des Vorhabens kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unabhängige Schiedsstelle einzuschalten.
- (2) Die Beauftragung einer Schiedsstelle erfolgt im Einvernehmen aller Vertragsparteien im Einzelfall; der/die Beauftragte soll/en die nötige Fachkunde besitzen und dürfen nicht Beteiligte am Verfahren sein .
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entscheidung der unabhängigen Schiedsstelle zu akzeptieren. Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung sind nicht vorgesehen.

§ 11

Mediationsklausel

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass sie bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, zunächst eine Einigung miteinander verhandeln
- (2) Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen.
- (3) Wird ein Mediationsverfahren durchgeführt, werden sich die Parteien zunächst auf einen Mediator einigen. Sollte dies nicht gelingen, bestimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer Lüneburg- Wolfsburg einen Mediator.
- (4) Gelangen die Parteien nicht zu einem Mediationsergebnis, so kann jede Partei danach ein Schiedsverfahren einleiten.
- (5) Jede Partei trägt während des Mediationsverfahrens entstandenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Parteien zur Hälfte.

§ 12

Kündigung

- (6) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist jeweils zum Jahresende, erstmals aber zum 31.12.2015 möglich. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie allen Vertragsparteien bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zugegangen ist.
- (7) Widerspricht keiner der Vertragsparteien bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils weitere drei Jahre.
- (8) Ein Recht auf außerordentliche Kündigung besteht nur, wenn eine der Vertragsparteien gegen die Verpflichtungen der §§ 3,4, 5 und 11 verstößt.

Jens-Peter Schultz

Mitglied des Rates der Hansestadt Lüneburg

Ortsbürgermeister der Ortschaft Ochtmissen

Kleverstücke 11

21339 Lüneburg

17.08.2024

Tel: 04131-63679

Mobil: 0173-3832879

E-Mail: jps-lueneburg@kabelmail.de

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch

Ergänzende Fragen zu meiner Anfrage vom 31.07.2024 in Sachen Betonmischwerk.

Wie ist ein Transportbetonmischwerk im Baurecht zu behandeln? Ist es ein normaler Gewerbebetrieb oder eine Industrieanlage. Wenn es eine Industrieanlage sein sollte, müsste sie nicht dann in einem Industriegebiet angesiedelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Jens-P. Schultz". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.